

Amtsblatt Chemnitz

Allgemeinverfügung

zum Verbot des Mitführens von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen (z. B. Drohnen) am 30.08.2024 im Umkreis des Stadtzentrums anlässlich des Besuches des Bundeskanzlers zum Vollzug des SächsPBG.

Die **Kreisfreie Stadt Chemnitz** erlässt als zuständige Ortschaftspolizeibehörde nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehörden-gesetz (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz folgende

Allgemeinverfügung

zum Verbot des Mitführens von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen (z. B. Drohnen) am 30.08.2024 im Umkreis des Stadtzentrums anlässlich des Besuches des Bundeskanzlers zum Vollzug des SächsPBG.

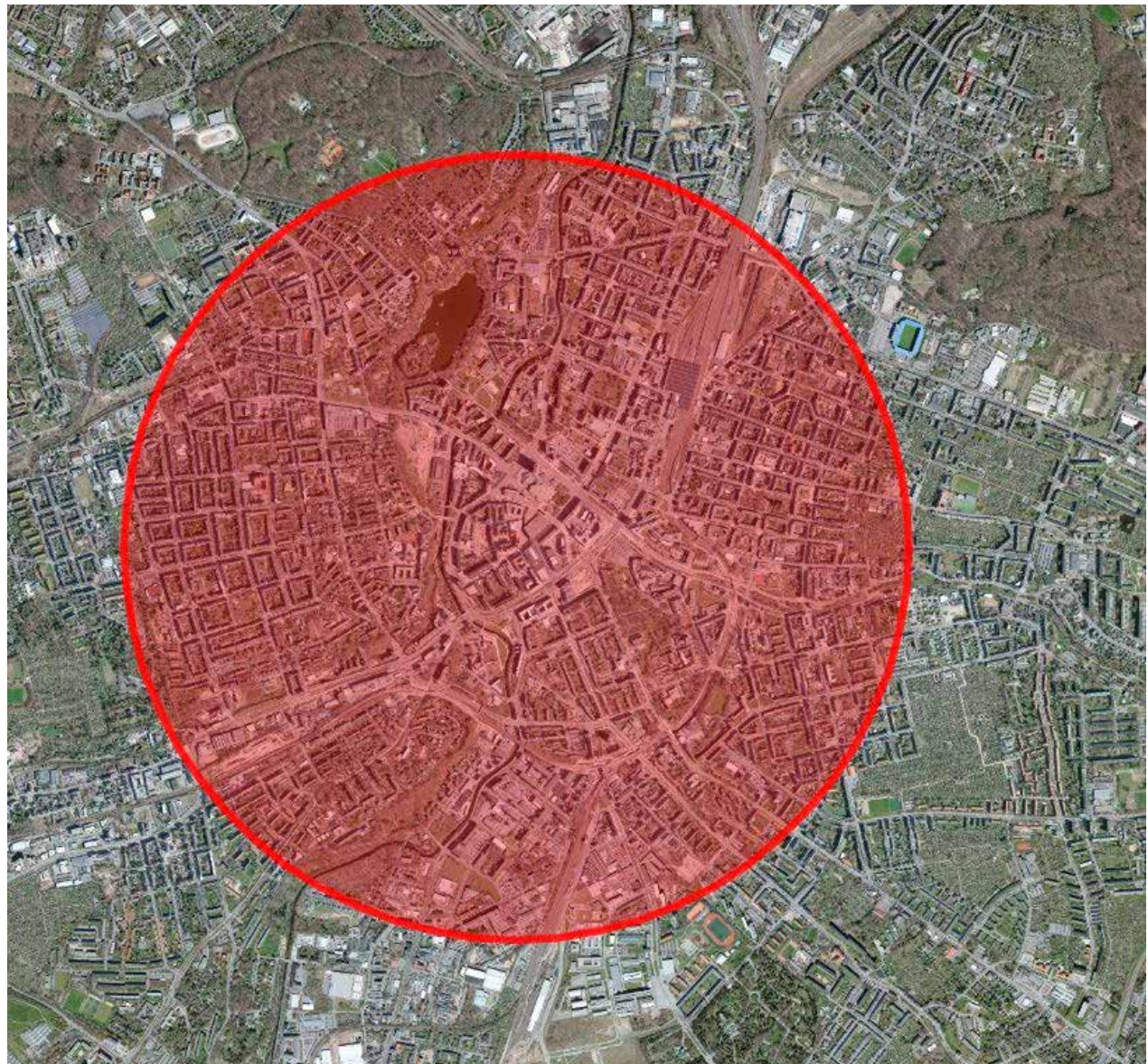
Durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wurde aufgrund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 - (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), Folgendes am 19. August 2024 bekanntgemacht:

Als Schutzmaßnahme anlässlich einer Veranstaltung wird im Fluginformationsgebiet München vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt: »ED-R Chemnitz« mit seitlicher Begrenzung eines Kreises mit einem Radius von 1 NM (entspricht 1.852 Metern) um die Position 50 49 58N 012 55 11 O (Rathaus der Stadt Chemnitz) sowie einer vertikalen Begrenzung von GND - 6000ft MSL in der Zeit - 30. August 2024 von 09:30 Uhr UTC bis 14:00 Uhr UTC.

Durch die Stadt Chemnitz werden auf dieser Grundlage folgende ergänzende Maßnahmen angeordnet:

1. Am 30.08.2024 ist im Radius von 1 nautischen Meile (1 NM; entspricht 1.852 Metern) um den Mittelpunkt der Position 50 49 58N 012 55 11 O (Rathaus der Stadt Chemnitz) das Mitführen von Flugmodellen jeder Art und unbemannten Luftfahrtsystemen (zum Beispiel Drohnen) in der Zeit zwischen 9:00 und 14:59 Uhr UTC verboten. Die durch Satz 1 bezeichnete Zone ist aus der Karte (Anlage 1) ersichtlich.

2. Ausschließlich folgende Ausnahmen vom Mitführverbot nach Nr. 1 dieser Verfügung werden zugelassen:



2.1. Jeglicher Transport verpackter, nicht flugbereiter, Flugmodelle und unbemannter Luftfahrtsysteme von der eigenen Meldeanschrift innerhalb der Mitführverbotszone, aus dieser hinaus bzw. von außerhalb in diese zur eigenen Meldeanschrift hinein sowie durch die Mitführverbotszone hindurch, so lange in letzterem Fall keine Unterbrechungen des Transports außer verkehrsbedingtem Halten stattfinden.

2.2. Jeglicher Transport verpackter und nicht flugbereiter Flugmodelle und unbemannter Luftfahrtsysteme von Post- und Zustelldienstleistern ausschließlich als Ausübung deren Leistungsspekt-

rums (z. B. Ausliefern von Bestellungen, Rückführung von Retouren) in die nach Nr. 1 dieser Verfügung bezeichnete Zone hinein sowie aus dieser heraus.

2.3. Jeglicher Transport verpackter, nicht flugbereiter Flugmodelle und unbemannter Luftfahrtsysteme durch Inhaber/innen einer gültigen Genehmigung zum Durchflug von Gebieten mit Flugbeschränkungen.

2.4. Jeglicher Transport von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen durch die Polizei der Bundesländer, die Bundespolizei sowie der Transport benannter Fluggeräte im Auftrag oder auf Veranlassung der Landespolizeien/

Bundespolizei sowie solcher für aktuellen Einsatz im Rettungs- und/oder Katastrophenschutz.

3. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für diese Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 30.08.2024, 14:59 Uhr (UTC), solange sie nicht vorher widerrufen wird.

Chemnitz, den 29. August 2024

Sachverhalt

Am 01. September 2024 finden in den Freistaaten Sachsen und Thüringen Landtagswahlen statt. Zur Unterstützung des Wahlkampfes des Landesverbandes Sachsen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) besucht am 30. August 2024 der Bundeskanzler Olaf SCHOLZ Chemnitz. Er wird von 13:00 - 15:00 Uhr an der Wahlkampfabschlussveranstaltung auf dem Neumarkt teilnehmen.

Mit dem Besuch des Bundeskanzlers reist eine der hochrangigsten Schutzpersonen der Bundesrepublik nach Chemnitz. Laut Auskunft des Bundeskriminalamtes ist Bundeskanzler Olaf SCHOLZ in der Gefährdungstufe 1 gemäß Polizeidienstvorschrift 129 (VS-NfD) — Personen und Objektschutz — eingestuft. Das bedeutet, dass die Person erheblich gefährdet und mit einem Anschlag zu rechnen ist.

Bereits im Wahlkampf zu den Europa- und Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 kam es im Bundesgebiet zu körperlichen Angriffen zum Nachteil von Amts- und Mandatsträgern. Genannt seien hier die Angriffe auf einen Spitzenkandidaten der SPD am 03. Mai 2024 in Dresden sowie auf einen Kommunalpolitiker der Partei Alternative für Deutschland (AfD) am 04. Juni 2024 in Mannheim.

Auch andere Formen des Protestes gegen die momentane Politik der amtierenden Bundesregierung werden genutzt. Am 08. Juni 2024 nahm der Bundeskanzler an einer Wahlkampfveranstaltung in Duisburg teil. Dort zündeten am Rande propalästinensische Demonstranten bengalische Feuer und Rauchtöpfe.

Diese Beispiele verdeutlichen zum einen, dass amts- und mandatstragende Personen im Zielspektrum der jeweiligen extremistischen Szenen stehen und damit einer abstrakten Gefährdung unterliegen. Zum anderen besteht aufgrund tagespolitischer Geschehnisse eine grundsätzliche Gefährdung durch fanatisierte und/oder emotionalisierte Täter und deren nicht kalkulierbaren irrationalen Handlungsweisen.

In der durch das Bundeskriminalamt (BKA) erstellten »Gefährdungslage islamistischer Terrorismus« wird davon gesprochen, dass es zwar seit dem Jahr 2016 keine durch eine terroristische Organisation direkt gesteuerte Tat in westeuropäischen Staaten gegeben hat, aber weiterhin eine hohe Gefahr jihadistisch motivierter Gewalttaten vorrangig von allein handelnden Personen sowie autonom agierenden Gruppen ausgeht. Im Sachzusammenhang gehen vom Aufenthalt im Bereich des Neumarktes von Chemnitz durch den Bundeskanzler unter freiem Himmel entsprechend herausgehobene Risiken aus, denen polizeilich durch Schutzmaßnahmen entgegengewirkt werden muss. Eines dieser Risikomomente betrifft Störungen oder Angriffe durch Flugmodelle und/oder unbemannte Luftfahrtsysteme.

Konkrete Hinweise auf zu erwartende Störungen oder Angriffe aus dem Luftraum liegen im Sachzusammenhang weder dem Polizeivollzugsdienst noch

der Polizeibehörde vor. Ein hochkonspiratives Verhalten ist jedoch dem Modus Operandi vorgenannter Tätergruppierungen immanent, so dass die Erlangung konkreter Hinweise im Vorfeld einer entsprechenden Tat unwahrscheinlich ist. In der Gesamtschau ist von einer höheren Gefährdung auszugehen.

Zusätzlich erhöht die Einrichtung des beantragten Flugbeschränkungsgebiets um den Neumarkt von Chemnitz die Rechtssicherheit für das polizeiliche Vorgehen. Drohnenflüge unbedarfter Nutzer stellen nicht unerhebliche Probleme dar, welche zu Störungen der Veranstaltung oder – im Falle von Interventionsmaßnahmen oder Evakuierungen der Schutzperson – zu Störungen des Protokolls führen können.

Als negatives Beispiel sei der Besuch der Bundeskanzlerin 2013 in Dresden erwähnt, bei welchem es auch anlässlich einer Wahlkampfveranstaltung unter freiem Himmel zu einem Dohlenflug bzw. -absturz in einer Entfernung von wenigen Metern von Angela Merkel kam.

Im Ergebnis wird es polizeilich als erforderlich betrachtet, den Luftraum von potentiellen Stör- und Angriffsmitteln in Form unbemannter Luftfahrtsysteme frei zu halten und erforderlichenfalls frühzeitig Interventionsmaßnahmen einleiten zu können. Die Einrichtung eines Flugbeschränkungsgebietes erscheint als geeignetes Mittel.

Der zeitliche Umfang ergibt sich aus den Planungen des Protokolls inklusive vorheriger polizeilicher Sicherungsmaßnahmen (bspw. Absuchen). Der räumliche Umfang basiert auf dem Besuchs- und Veranstaltungsraum sowie einer hinreichenden Überwachungszone, welche angesichts der auch durch handelsübliche Drohnen zu erreichenden hohen Geschwindigkeiten ein polizeiliches Handeln noch zulassen. Das verfügte Flugbeschränkungsgebiet richtet sich ausschließlich gegen unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle. Die bemannte Luftfahrt ist derzeit ausdrücklich nicht betroffen.

Begründung

Um diese Flugbeschränkungen besser durchzusetzen und kontrollieren zu können, hat die Stadt Chemnitz das Mitführverbot erlassen.

Die sachliche Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 6 Abs. 1 SächsPBG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 5 Abs. 2 SächsPBG.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 12 Abs. 1 SächsPBG, wonach die Stadt Chemnitz die notwendigen Maßnahmen treffen kann, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Dabei muss die getroffene Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 13 SächsPBG entsprechen, das heißt, sie muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Da auch nichtverantwortliche Personen von den Anordnungen betroffen sind, müssen die Maßnahmen nach § 17 SächsPBG eine gegenwärtige Gefahr

abwehren, gegen die Verantwortlichen nach §§ 14 oder 15 SächsPBG nicht oder nicht rechtzeitig möglich sein oder keinen Erfolg versprechen, muss die Gefahr durch die Stadt Chemnitz als Polizeibehörde nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch beauftragte Dritte abgewehrt werden können, sowie wenn die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in der Ziffern 3 dieser Allgemeinverfügung ist § 80 Abs. 2 Nummer 4 VwGO. Dementsprechend entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Zu Ziffer 1:

Wie bereits im Sachverhalt dargestellt, besteht insbesondere aufgrund der Sicherheitseinstufung der Person des Bundeskanzlers, aber auch Beteiligter und Unbeteiligter im Nahumfeld der von ihm besuchten Veranstaltung, ein erhöhtes Angriffsrisiko und damit eine Gefahr für die Gesundheit sowie Leib und Leben der benannten Personen. Um dieses abzuwehren bzw. zu verringern, wurde durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr am 14. Mai 2024 ein Gebiet mit Flugbeschränkungen verfügt.

Aufgrund eben einschlägiger Erfahrungen aus Dresden bei einem Besuch der damaligen Bundeskanzlerin, Frau Angela Merkel (siehe Sachverhaltsdarstellung), ist es zur Überwachung und Kontrolle der Einhaltung des Gebietes mit Flugbeschränkungen notwendig, das zusätzliche Mitführverbot für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrzeuge zu erlassen. Denn es ist technisch und personell dem Polizeivollzugsdienst nahezu unmöglich, das als Flugverbot für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme ausgewiesene Gebiet auf in der Luft stattfindende Verstöße nahtlos zu überwachen und zu kontrollieren.

Die festgelegte Mitführverbotszone ist daher zwingend notwendig um die Gefahr jeglichen missbräuchlichen Verwendens bzw. das Stören durch/von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen abzuwehren und zwar bereits, bevor diese im Geltungsbereich der flugbeschränkenden Zone zum tatsächlichen Einsatz kommen, da zu diesem dann (späten) Zeitpunkt ein Zugriff des PVD deutlich erschwert ist. Denn die Flugsteuerung derartiger Luftfahrtsysteme kann auch ohne Sichtkontakt zu diesen via Live-Video-Übertragung erfolgen. Dadurch kann sich die steuernde Person auch im gesamten Gebiet derart verstecken, dass sie nahezu unauffindbar ist und somit ein Direktzugriff auf die steuernde Person nicht erfolgen kann.

Die getroffene Maßnahme ist weiterhin auch geeignet um zu verhindern, dass gegen die Flugbeschränkung in dem bezeichneten Gebiet verstoßen wird.

Aufgrund der benannten Gefahren für Gesundheit, Leib und Leben für die benannten Personen sowie Beschädigun-

gen oder Zerstörungen an Versammlungsaufbauten oder am Eigentum Dritter ist es auch angemessen, den von dem Mitführverbot unbemannter Luftfahrzeuge betroffenen Personen zuzumuten, in dem lediglich eng begrenzten Zeitrahmen auf das Mitführen von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen im festgelegten Maße zu verzichten.

Die ausgewiesene Zeitspanne von sechs Stunden ist grundsätzlich notwendig, um zu gewährleisten, dass zu der Zeit der durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr eingerichteten Flugbeschränkung sich keine Flugmodelle und/oder unbemannten Luftfahrtsysteme in diesem Gebiet außerhalb von Wohnungen, gewerblichen Niederlassungen und Verkaufsstätten befinden. Zusätzlich ist mit dem Zeitrahmen auch jegliche unplanmäßige zeitliche Verschiebung der Anwesenheit des Bundeskanzlers sowie weiter Personen abgedeckt, um auch in diesen Zeiten die Durchsetzung der Flugverbotszone zu gewährleisten.

Das Mitführverbot in dem Zeitraum verhindert zudem, dass Besucherströme und Menschenansammlungen zum Versammlungsort, bzw. von diesem hinweg, durch Flugmodelle und/oder unbemannte Luftfahrtsysteme möglicherweise in Panik versetzt bzw. beeinträchtigt (geschädigt) werden.

Eine gegenwärtige Gefahr liegt nach § 4 Nummer 3 b) des Gesetzes über die Aufgaben, Befugnisse, Datenverarbeitung und Organisation des Polizeivollzugsdienstes im Freistaat Sachsen vor, wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

Die Gefahr von Angriffen/Anschlägen auf den Bundeskanzler wird von den Sicherheitsbehörden (siehe Begründung der Beantragung der Flugverbotszone) als hoch eingeschätzt. Die Verwendung von Drohnen für Anschläge ist international hinreichend dokumentiert und in der Vergangenheit bereits erfolgt. Unter anderem durch den technischen Fortschritt und durch die nahezu allumfängliche Verfügbarkeit von Flugmodellen bzw. unbemannten Luftfahrtsystemen sowie der Leichtigkeit des Eigenbaus solcher, ist deren Verwendung gerade für solche Zwecke deutlich wahrscheinlicher.

Aufgrund der Größe der Mitführverbotszone von 10,78 km² ist die Wahrscheinlichkeit der Feststellung verantwortlicher Personen für das gegen das Gebiet mit Flugbeschränkungen verstößende Nutzen von Flugmodellen und/oder unbemannten Luftfahrtsystemen sehr gering, weshalb Maßnahmen gegen verantwortliche Personen schlicht keinen Erfolg versprechen.

Durch das Mitführverbot werden betroffene Personen auch nicht gefährdet. Sie verletzen, speziell auch durch die verfügten Ausnahmen, auch keine höherwertigen Pflichten, ihnen wird lediglich die Mitnahme eines Flugmodells oder unbemannten Luftfahrzeuges in dem festgelegten Radius verboten.

Zu Ziffer 2:

Mit den Ausnahmen in Ziffer 2 wird einerseits den Ausnahmen der Verordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 19. August 2024 Rechnung getragen. Andererseits soll der Lebenswirklichkeit der Besitzer/Nutzer von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen mit Meldeadresse innerhalb der Mitführungsverbotzone, Postdienstleistern und gewerblichen Transporteuren sowie der Transportweg, der durch die Mitführverbotszone führt, entsprochen bzw. berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 3:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Regelungsanordnungen in Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung, da die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet wurde. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da es sich um ein herausragendes Ereignis mit enormem Bevölkerungsinteresse handelt; die Anzeige einer Gegendemonstration liegt vor. Durch die festgestellte Gefahr werden Gesundheit, Leib und Leben des Bundeskanzlers sowie der Besucherinnen und Besucher konkret bedroht. Das

Interesse des Bundeskanzlers sowie der Besucherinnen und Besucher an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt daher hier deutlich gegenüber dem Interesse einzelner möglicher betroffener Personen an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Aus diesem Grund ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerserviceestelle der Stadt Chemnitz einzulegen. Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de. Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erho-

ben werden und ist an das beBPo »Stadt Chemnitz« zu richten.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahren- und Verwaltungszustellungsgesetz (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gegeben, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt gemäß §§ 1 SächsVwVfZG, 41 Abs. 4 VwVfG i. V. m. §§ 1 und 2 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Form der öffentlichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 05.05.2021 durch die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Chemnitz auf der Internetseite der Stadt Chemnitz unter <https://www.chemnitz.de/amtsblatt>.

Jedermann kann unentgeltlich Ausdrücke des elektronischen Amtsblattes der Stadt Chemnitz während der allgemeinen Öffnungszeiten erhalten oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Chemnitz zu den Öffnungszeiten auf die Publikation zugreifen. Ferner

besteht die Möglichkeit der Zusendung von Ausdrucken gegen Kostenersatz des Versandes.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 7 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Chemnitz, den 29.08.2024

Knut Kunze
Bürgermeister



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Amtsblatt Chemnitz

Herausgeber
Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister
Chefredakteur: Matthias Nowak
Telefon: 0371 488-1531
Fax: 0371 488-1595
Internet: www.chemnitz.de